

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Von dem Appellationsgerichte

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

Von dem Appellationsgerichte.

§. 26. Die Appellation gegen Urtheile, welche die Bezirksgerichte in bürgerlichen Rechtsfachen in erster Instanz erlassen haben, geht an das Appellationsgericht. Eben so geht in Strassachen gegen die Erkenntnisse der Bezirksgerichte, sofern sie nicht in ihrer Zusammensetzung als Criminalgerichte geurtheilt haben, der Refurs an das Appellationsgericht.

Von dem Oberappellationsgericht.

§. 27. Die Oberappellation in bürgerlichen Rechtsfachen, ohne Unterschied, ob das Erkenntniß zweiter Instanz vom Bezirksgericht oder vom Appellationsgericht erfolgte, geht an das Oberappellationsgericht.

§. 28. Wo gegen das Urtheil eines Criminalgerichts eine Appellation nach der Strafproceßordnung zulässig ist, geht dieselbe unmittelbar an das Oberappellationsgericht.

Transitorische Bestimmungen.

§. 29. Die bürgerlichen Rechtsfachen, welche am Tage, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, bei den Bezirksämtern bereits anhängig sind, gehen an die betreffenden Amtsrichter zur Erledigung über. Eben dieses gilt von den zur Competenz der Bezirksämter gehörigen und bei diesen noch anhängigen Strassachen.

§. 30. Die bei den Hofgerichten bereits anhängigen bürgerlichen Rechtsfachen erster Instanz gehen an die betreffenden Bezirksgerichte über; jene, welche bei den Hofgerichten in zweiter Instanz anhängig sind, werden aber durch die Appellationsgerichte erledigt.

§. 31. Die gegenwärtig zur Competenz der Obergerichte gehörigen Strassachen, in welchen am Tage, da die neue